

# Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Amtsblatt für die kgl. und k. Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Köfnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Telegraphen-Adressen:  
Volksfreund Schneeberg.  
Fernsprechnr.:  
Schneeberg 12.  
Aue 21.  
Schwarzenberg 13.

Nr. 289

Mittwoch, 13. Dezember 1905.

58. Jahrg.

Das „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Feiertagen. Abonnement monatlich 60 Pf. Halbjährlich 3.00 Mk., im Voraus zu zahlen. Einzelhefte 10 Pf. Im Abonnement 40 Pf. Im Einzelverkauf 50 Pf.

Preisänderungen für die am Nachmittage erscheinende Nummer des „Erzgebirgischen Volksfreund“ für die nächsten 14 Tage der Abnahme der Nummern bei den vorgedruckten Tagen sowie an bestimmten Stellen wird nicht gemacht. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Abnahme der Nummern ist dem Abnehmer zu übertragen. Unrichtige Aufträge sind ohne Rücksicht auf die Abnahme der Nummern nicht verbindlich. Die Redaktion ist nicht verantwortlich.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat unter Zustimmung des ihr beigeordneten Bezirksausschusses auf Antrag der Gemeinde Weißbach beschlossen, auf Grund der Bestimmung in § 21 Absatz 2 der Verordnung vom 3. April 1901 (Sitz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1901 Seite 58) in Verbindung mit § 2 der Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1872 Seite 347) die in genanntem Orte gelegenen Dorfstraßen einschließlich der Herrmannsdorfer Straße wegen ihrer geringen Breite, der ungünstigen Steigungsverhältnisse, sowie der vielen Kurven für die Kraftwagen (Automobile) hiermit zu sperren. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bzw. mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
Zwidau, den 7. Dezember 1905. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Auf Blatt 222 des hiesigen Handelsregisters, die Firma **August Kästel** in Schneeberg betr. ist heute eingetragen worden, daß **Helene verw. Kästel geb. Schulz** in Schneeberg infolge Ablebens als Inhaberin ausgeschieden und daß der Kaufmann **Carl Albert Kästel** ebenda Inhaber ist.  
Schneeberg, den 11. Dezember 1905. **Königliches Amtsgericht.**

Die für Mittwoch, den 13. d. M. im hiesigen Gerichtsversteigerungsal aufstehende Versteigerung hat sich erledigt.  
Schwarzenberg, am 12. Dezember 1905.  
**Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.**

**Schneeberg. Meldewesen betr.**  
Nachstehend veröffentlicht wir die neuen Satzungen über das Meldewesen der Stadt Schneeberg. Nach denselben sind im Gegensatz zu früher alle Schüler (Gymnasialen, Seminaristen u. s. w.), ebenso auch alle unselbständigen Familienmitglieder anzumelden. Die Ergebnisse der Volkszählung werden in dieser Beziehung für die Vergangenheit als Grundlage für das Einwohnerwesen angenommen. Die Meldesatzung wird auf 3 Tage herabgesetzt. Arbeitsverhältnisse sind nicht mehr polizeilich anzumelden, sondern nur noch bei der zuständigen Krankenkasse. Im übrigen wird auf die Satzungen selbst verwiesen.  
Schneeberg, den 9. Dezember 1905. **Der Stadtrat.**  
Dr. von Woydt.

## Satzungen über das Einwohner- und Fremdenmeldewesen in der Stadt Schneeberg.

- I. Einwohner.**
- § 1. Wer seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt in Schneeberg nimmt, ist mit Ausnahme der aktiven Militärpersonen, welche in der Kaserne wohnen, zur Meldung dieses Aufenthalts und der Wohnung binnen 3 Tagen an Polizeistelle (Meldeamt) verpflichtet. Jede Veränderung des Aufenthalts oder der Wohnung innerhalb der Stadt und ebenso Verzug von Schneeberg ist binnen der gleichen Frist von 3 Tagen an Polizeistelle (Meldeamt) zu melden.
- § 2. Für Kellnerinnen gelten wegen der Meldesatzung die besonderen Vorschriften der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1900.
- § 3. Meldepflicht liegt auch vor für alle Schüler, welche zwecks Besuchs hiesiger Schulen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Schneeberg nehmen. Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle Familienangehörigen, welche die häusliche Gemeinschaft teilen.
- § 4. Die Meldepflicht liegt ob:  
a) dem Familienoberhaupt für sich selbst, seine Ehefrau und die in seiner häuslichen Gemeinschaft wohnenden unselbständigen Kinder,  
b) dem Wohnungsinhaber für die nicht im Elternhause wohnenden unselbständigen Personen, Schüler, Lehrlinge u. s. w.,  
c) den Diensthofen, Kellnerinnen und allen übrigen selbständigen Personen selbst,  
d) den Internats- oder Anstaltsvorständen für Schüler in Internaten, Anstalten öffentlicher Anstalten.
- § 5. Neben den in § 3 a) b) c) gedachten Meldepflichtigen sind die Hauswirte (Hausbesitzer oder deren Vertreter) und zu a) und c) auch die Vermieter oder Quartiergeber meldepflichtig und dafür verantwortlich, daß die Meldungen erfolgen.
- Die in Absatz 1 genannten Personen genügen ihrer Verpflichtung, wenn sie nach Ablauf von 24 Stunden über die in § 1 geordneten Meldefristen, während welcher sie den Anmeldebchein nicht empfangen (§ 6 Abs. 3), dies an Polizeistelle (Meldeamt) anzeigen; sie sind zu dieser Anzeige bei Vermeidung der in § 11 angedrohten Strafen verpflichtet.
- § 6. Die Anmeldung hat von dem Anmeldepflichtigen persönlich oder bei seiner Verhinderung von einer mit seinen persönlichen Verhältnissen bekannten durchgehenden Person zu erfolgen und muß hierbei das von der Meldebehörde Erforderte durch Ausweisepapiere (Staatsangehörigkeitsausweis, Auslandsheimatschein, Reisepaß, Geburtschein, Taufzeugnis, Trauschein, Heiratsurkunde, Familienstammbuch, Anstellungsurkunde, Bürgerchein, Arbeitsbuch u. s. w.) ausgewiesen werden.
- Militärpflichtige und insbesondere die den Mannschaften des Wehrdienstes angehörenden Personen haben die in den einschlagenden Militärgeetzen vorgeschriebenen Nachweise beizubringen.

§ 7. Fremde, die sich länger als 3 Monate aufhalten, werden allenthalben nach den Bestimmungen der §§ 1-7 behandelt.  
Kürzere Zeit hier verweilende Fremde haben in der Regel nur auf besonders amtliches Erfordern über ihre Persönlichkeit sich auszuweisen.

**III. Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen sowie die Erstattung unwahrer oder falscher Meldungen sowie unrichtige Eintragungen in die Fremdenbücher werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 9. Diese Satzungen treten am 1. Dezember 1905 in Kraft. Alle früheren örtlichen Bestimmungen über die polizeiliche An- und Abmeldung in Schneeberg mit Ausnahme der Bekanntmachung wegen der Kellnerinnen vom 24. Oktober 1900 werden aufgehoben. Unberührt bleiben die durch Reichs- oder Landesgesetze geordneten Meldepflichten.  
Schneeberg, am 1. Dezember 1905. **Der Stadtrat.**  
Dr. von Woydt.

## II. Fremde.

§ 8. Gastwirte und alle diejenigen, welche die Beherbergung fremder Personen als Gewerbe betreiben, haben Fremdenbücher zu führen und bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß für jeden bei ihnen über Nacht bleibenden Fremden dessen Name, Beruf, Wohnort, Tag der Ankunft und des Abgangs in das Fremdenbuch eingetragen wird. Eintragungen müssen bis spätestens 1/9 Uhr morgens erfolgt sein. Das Fremdenbuch ist den revolvierenden Polizeibeamten jederzeit vorzulegen.

§ 9. In Privathäusern vorübergehend sich aufhaltende Besuchs Fremde sind, sobald sie sich länger als 14 Tage in Schneeberg aufhalten, spätestens am fünfzehnten Tag an- und nach ihrer Abreise binnen 3 Tagen wieder abzumelden. Ausgenommen sind Verwandte in auf- und absteigender Linie und Personen unter 14 Jahren.  
Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften die sie beherbergenden Quartierwirte.

§ 10. Fremde, die sich länger als 3 Monate aufhalten, werden allenthalben nach den Bestimmungen der §§ 1-7 behandelt.  
Kürzere Zeit hier verweilende Fremde haben in der Regel nur auf besonders amtliches Erfordern über ihre Persönlichkeit sich auszuweisen.

**III. Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen sowie die Erstattung unwahrer oder falscher Meldungen sowie unrichtige Eintragungen in die Fremdenbücher werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12. Diese Satzungen treten am 1. Dezember 1905 in Kraft. Alle früheren örtlichen Bestimmungen über die polizeiliche An- und Abmeldung in Schneeberg mit Ausnahme der Bekanntmachung wegen der Kellnerinnen vom 24. Oktober 1900 werden aufgehoben. Unberührt bleiben die durch Reichs- oder Landesgesetze geordneten Meldepflichten.  
Schneeberg, am 1. Dezember 1905. **Der Stadtrat.**  
Dr. von Woydt.

**Wegen Reinigung der Geschäftsräume** bleibt  
**Freitag, den 15. Dezember nachmittags und**  
**Sonntag, den 16. Dezember d. J.**  
unserer Rats- und Sparkassengebäude geschlossen.  
Standesamtsangelegenheiten werden **Sonntag vormittags von 11-12 Uhr** erledigt.  
Neustädtel, den 12. Dezember 1905. **Der Stadtrat.**  
Dr. Richter, B.

**Aue.** Wegen Reinigung bleiben unsere Geschäftsräume im Stadthause **Freitag**  
**und Sonntag, den 15. und 16. Dezember 1905 geschlossen.** Nur das Standesamt ist an beiden Tagen **vormittags von 11-12 Uhr** für  
Todes- und Totgeburtsanzeigen geöffnet.  
Aue, den 11. Dezember 1905. **Der Rat der Stadt.**  
Dr. Kretschmar, B. Kühn.

**Johanngeorgenstadt.** **Freitag und Sonntag, den 15. und**  
**16. Dezember 1905,** werden wegen Reinigung  
der Rats-Expeditionsräume nur dringliche Sachen expediert. Das **Standesamt** ist an  
diesen beiden Tagen **vormittags von 11 bis 12 Uhr** geöffnet.  
Johanngeorgenstadt, den 11. Dezember 1905. **Der Bürgermeister.**  
Dr. Baaner.

**Schwarzenberg.** Ein geider **Dachhund** mit Halsband ohne  
Steuermarke ist hier zugelassen.  
Wenn innerhalb 2 Tagen nicht Abholung Seiten eines Berechtigten erfolgt, wird über  
das Tier verfügt werden.  
Schwarzenberg, am 11. Dezember 1905. **Der Rat der Stadt.**  
J. B.: Vorger, Stadtr.

## Tagesgeschichte.

**Deutschland**  
Berlin, 11. Dezember. **Reichstag.** Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorzeichen gepflastert! Wie eindringlich hatte Graf Ballerstein am Beginn der Session den Reichsboten ihre Pflichten ans Herz gelegt und bereits heute, nachdem noch nicht 14 Tage ins Land gezogen sind, fährt das Schiff auf der alten Untiefe der Beschlussfähigkeit auf. Um sich der Staatsberatung möglichst bald wieder widmen zu können, wollte das hohe Haus schnell einige kleinere Vorlagen erledigen, wie den Handelsvertrag mit Bulgarien und das Provisorium mit England. Nach einer Debatte die keinen Höhepunkt bot, wurde der Handelsvertrag der Budgetkommission überwiesen. Lebhafter gestaltete sich die Debatte, um die Fortsetzung des

Handelsprovisoriums mit Großbritannien, und zwar herrschte zur Abwechslung wieder einmal die umgekehrte Welt, rechter Hand, linker Hand, alles vertauscht. Während die linke Seite des Hauses, unter ihnen Eduard Bernstein an der Spitze, als Rufer im Strette sich hervorlief, entsprechend dem Antrage der Regierung, die Fortsetzung des Provisoriums sofort bewilligen wollte, trat die rechte Seite des Hauses für die Ueberweisung an die Budgetkommission ein, trotzdem Graf Posadowsky eindringlich darauf hinwies, daß eine derartige Ueberweisung im Augenblicke durchaus nicht angebracht sei. Da sich schließlich kein Redner mehr meldete, hätte zur Abstimmung geschritten werden müssen, als im letzten Augenblick Herr Singer auftrat und die Beschlussfähigkeit des Hauses bezweifelte. Bald nach 4 Uhr wurde die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Beratung auf morgen vertagt. Bemerkenswert ist übrigens die Art und Weise, in der der Abgeordnete Stöcker

am heutigen Tage von allen Seiten, auch besonders von der Regierung, zu seinem 70. Geburtstag beglückwünscht wurde.  
Berlin, 11. Dezember. Der Reichstag wird nach dem jetzigen Verlaufe der ersten Lesung des Etats und der Reichsfinanzreform voraussichtlich auf die erste Beratung der eigentlichen Steuerentwürfe noch vor Weihnachten verzögert. Der Wunsch, der anscheinend bei allen Parteien besteht, geht dahin, die Weihnachtssession noch in dieser Woche, etwa am Freitag, beginnen zu lassen, um einer gründlicheren Vorbereitung auf die Kritik der Steuerentwürfe Raum zu lassen.  
Berlin, 11. Dezember. Die Audienz der Präsidien des Reichstags und Landtags beim Kaiser haben gestern mittag im Neuen Palais bei Potsdam stattgefunden. Zunächst wurde das Reichstagspräsidium empfangen. Der Kaiser sprach den Herren seine Genugtuung darüber aus, daß